

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der VZ Netzwerke Ltd. für Edelprofile, Edelgruppen und sonstige Werbemittel

Das Unternehmen VZ Netzwerke Ltd., Saarbrücker Str. 38, 10405 Berlin (im folgenden "VZ" bezeichnet) betreibt unter anderem unter den Domains www.schulervz.net, www.studivz.net und www.meinvz.net Soziale Netzwerke im Internet (im folgenden "VZ-Netzwerke"), die sich an Nutzer in Deutschland, Österreich und der Schweiz richten.

1. Begriffsbestimmungen/Vertragsgegenstand

- 1.1. **Werbemittel** im Sinne der nachfolgenden AGB sind Edelprofile, Edelgruppen und sonstige Werbemittel.
- 1.2. **Edelgruppe** (auch Brand Community) im Sinne der nachfolgenden AGB ist eine Gruppe in einem oder mehreren der VZ-Netzwerke mit erweiterten Optionen (z.B. Einbindung von Links, Bildern, Videos und Gadgets), die zu Werbezwecken oder sonstigen Zwecken, die über die rein private Nutzung der VZ-Netzwerke auf der Grundlage der Nutzer-AGB hinaus gehen, genutzt wird, wobei Teile der Edelgruppe von außerhalb der VZ-Netzwerke eingesehen werden können (erweiterte Sichtbarkeit).
- 1.3. **Edelprofil** (auch Brand Profile) im Sinne der nachfolgenden AGB ist ein Profil in einem oder mehreren der VZ-Netzwerke mit erweiterten Optionen, das zu Werbezwecken oder sonstigen Zwecken, die über die rein private Nutzung der VZ-Netzwerke auf der Grundlage der Nutzer-AGB hinaus gehen, genutzt wird, wobei Teile des Profils von außerhalb der VZ-Netzwerke eingesehen werden können (erweiterte Sichtbarkeit).
- 1.4. **Sonstiges Werbemittel** im Sinne der nachfolgenden AGB ist ein Werbemittel in einem der VZ-Netzwerke, das eine – an die Funktionalitäten einer privaten Nutzung der VZ-Netzwerke auf der Grundlage der Nutzer-AGB angelehnte – Nutzung der VZ-Netzwerke zu Werbezwecken oder sonstigen Zwecken, die über die rein private Nutzung der VZ-Netzwerke auf der Grundlage der Nutzer-AGB hinaus gehen, mit erweiterten Optionen und Funktionalitäten ermöglicht, wobei Teile des sonstigen Werbemittels von außerhalb der VZ-Netzwerke einsehbar sein können (erweiterte Sichtbarkeit).
- 1.5. **Werbeauftrag** im Sinne der nachfolgenden AGB ist der Vertrag zwischen VZ und dem Werbekunden über Einrichtung und Nutzung von Werbemitteln in einem oder mehreren der VZ-Netzwerke nach den im Auftragsheet bestimmten Parametern.
- 1.6. **Werbungtreibender** im Sinne der nachfolgenden AGB ist derjenige, dessen Person, Unternehmen oder Produkte mittels des Werbemittels dargestellt und/oder beworben werden.
- 1.7. **Werbekunde** im Sinne der nachfolgenden AGB ist diejenige Person, die im Rahmen des Werbeauftrags Vertragspartner von VZ ist. Werbekunde kann entweder der Werbungtreibende selbst oder eine Agentur oder ein sonstiger Dienstleister (im Folgenden Agentur) sein, der im Auftrag des Werbungtreibenden handelt, jedoch ausdrücklich selbst Vertragspartner werden will.
- 1.8. **Auftragsheet** im Sinne dieser AGB ist das Dokument, in dem einzelne Parameter des Werbeauftrags (insbesondere das oder die VZ-Netzwerke, die Dauer des Werbeauftrags, die Kampagne und Funktionalitäten des Werbemittels) festgelegt werden.
- 1.9. **Kampagne** im Sinne dieser AGB bezeichnet die Gesamtheit der an einen bestimmten Zweck (z.B. die Markteinführung des Produkts, zu dessen Bewerbung der Werbekunde das Werbemittel nutzt) gebundenen Werbemaßnahmen, die mit dem Werbemittel umgesetzt werden.
- 1.10. **Funktionalitäten** im Sinne dieser AGB bezeichnet die Einbindungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, die dem Werbekunden im Rahmen seines Werbemittels zur Verfügung stehen können (insbesondere die Art der Inhalte, die eingebunden werden können, die Sichtbarkeit des Werbemittels etc.).
- 1.11. **Moderation** im Sinne dieser AGB bezeichnet die Betreuung des Werbemittels im Hinblick auf die von Nutzern generierten Inhalte, insbesondere durch die Beantwortung von und Reaktion auf Nutzerfragen, die Einführung von Diskussionsthemen sowie die Leitung von Diskussionen, die Überwachung von Beiträgen von Nutzern und durch Eingriffe, z.B. durch Löschung von Beiträgen oder Ausschluss von Nutzern aus dem Werbemittel.

- 1.12. Betreuung durch VZ** im Sinne dieser AGB ist eine Option, bei der VZ den Werbekunden bei der Einrichtung und Verwaltung seines Werbemittels unterstützt, insbesondere die vom Werbekunden angelieferten Inhalte in das Werbemittel einbindet und den Kunden bei der Moderation unterstützt.
- 1.13. Inhalte** im Sinne dieser AGB sind die Materialien (z.B. Texte, Bilder, Logos, Gadgets, Links), die der Werbekunde in seinem Werbemittel einbindet bzw. durch VZ einbinden lässt.
- 1.14. Die Parteien** sind VZ und der Werbekunde.
- 1.15. Nutzer** sind, soweit sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, die gewöhnlichen, die VZ-Netzwerke nur zu privaten Zwecken nutzenden Nutzer der VZ-Netzwerke (im Fall erweiterter Sichtbarkeit des Werbemittels einschließlich nicht registrierter Besucher des Werbemittels) sowie sonstige Werbekunden und Werbungtreibende im Netzwerk.
- 1.16. Nutzer-AGB** im Sinne dieser AGB sind die AGB einschließlich Verhaltenskodex in der jeweils gültigen Fassung, die für die gewöhnliche und rein private Nutzung der VZ-Netzwerke gelten und die unter www.schuelervz.net, www.studivz.net und www.meinvz.net abrufbar sind.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1.** VZ ermöglicht auf Grundlage dieser AGB den Zugang zu einem oder mehreren der VZ-Netzwerke zum Zweck der Einrichtung und Nutzung von Werbemitteln nach den im Auftragsheet bestimmten Parametern.
- 2.2.** Hierzu stellt VZ dem Werbekunden den Zugang zum VZ-Netzwerk an seinem Übergabepunkt zum Internet mit einer Verfügbarkeit von 98,5 % im Kalenderjahr zur Verfügung.
- 2.2.1.** VZ wird Wartungsarbeiten in üblicherweise nutzungsarmen Zeiten durchführen und diese rechtzeitig durch Mitteilung auf dem VZ-Netzwerk oder per E-Mail ankündigen, soweit deren Durchführung zu anderen Zeiten oder eine sofortige Durchführung ohne Ankündigung nicht zwingend erforderlich ist.
- 2.2.2.** Maßgebend für die Beurteilung der Verfügbarkeit sind die nachfolgenden Verfügbarkeitskriterien.
- 2.2.3.** Verfügbarkeit ist der Zeitraum, in dem das VZ-Netzwerk innerhalb eines Zeitraumes von einem Kalenderjahr zur Verfügung steht. Die Verfügbarkeit wird unter Beachtung der nachfolgenden Definitionen wie folgt berechnet:
- 2.2.4.** $100 \times (GS - NV) / GS = \% \text{ Verfügbarkeit}$
- 2.2.5.** "GS" ist die Gesamtanzahl der Stunden innerhalb eines Kalenderjahres abzüglich aller Zeiten für Wartungsarbeiten im Sinne von Ziffer 2.2.1 sowie Nichtverfügbarkeit aufgrund behördlicher Anordnungen, sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. "NV" ist, abzüglich der von „GS“ erfassten Stunden, die Gesamtanzahl der Stunden innerhalb eines Kalenderjahres, während derer das VZ-Netzwerk oder das Werbemittel nicht verfügbar ist. "Nicht verfügbar" ist das VZ-Netzwerk, wenn der Werbekunde ohne eigenes Verschulden keinen Zugriff auf das VZ-Netzwerk oder eine seiner Anwendungen erhält.
- 2.3.** Die Parteien stellen klar, dass, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, es sich im Hinblick auf Reichweitenmessungen, insbesondere Reichweitenmessungen der IVW und AGOF, bei den Internetseiten, die das Werbemittel umfassen und/oder ausliefern, um Seiten von VZ handelt; der Werbekunde ist verpflichtet, Maßnahmen zu unterlassen, die verhindern, dass diese Internetseiten zur Reichweite von VZ zu zählen sind.

3. Vertragsschluss; maßgebliche Bestimmungen

- 3.1.** Der Werbeauftrag sowie sämtliche Leistungen, Angebote und Verträge im Zusammenhang mit den Werbemitteln zwischen VZ und dem Werbekunden unterliegen neben den Bestimmungen im jeweiligen Auftragsheet diesen AGB einschließlich der "technischen Spezifikationen für Edelgruppen und Edelprofile", die auch unter <http://developer.studivz.net/brands/community> bzw. <http://developer.studivz.net/brands/profile> abrufbar sind. Geschäftsbedingungen des Werbekunden, die diesen AGB entgegenstehen oder von ihnen abweichen, sind unwirksam; dies gilt auch dann, wenn VZ solche anderen Vertragsbedingungen zur Kenntnis gebracht wurden; Gegenbestätigungen des Werbekunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Soweit kein Widerspruch zu diesen AGB vorliegt, gelten ergänzend die Nutzer-AGB und der Verhaltenskodex des VZ-Netzwerks, für das das Werbemittel gebucht wurde. Im Zusammenhang mit der Durchführung von Gewinnspielen sowie jeder Art der (grundsätzlich untersagten,

im Einzelfall aber eventuell erlaubten, vgl. Ziffer 5, insbesondere Ziffer 5.10) Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist der Werbekunde verpflichtet, Bedingungen und/oder Erklärungen gegenüber den Nutzern zu verwenden, die den im Anhang aufgeführten „Mindestbedingungen für interaktive Werbemaßnahmen“ entsprechen, und diese einzuhalten.

- 3.2. Der Werbeauftrag kommt mit Unterzeichnung des Auftragsheets durch beide Parteien zustande. Angebote von VZ sind vor der Unterzeichnung des Auftragsheets durch VZ freibleibend. Ein Anspruch auf Abschluss eines Werbeauftrags besteht nicht. VZ kann den Abschluss eines Werbeauftrags ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 3.3. Soweit eine Agentur am Zustandekommen des Werbeauftrags beteiligt ist, kommt der Vertrag vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen im Auftragsheet mit dem Werbungtreibenden zustande; VZ ist berechtigt, jederzeit Nachweis über das Vorliegen ordnungsgemäßer Bevollmächtigung der Agentur zu verlangen. Soll die Agentur selbst Vertragspartner (Werbekunde) werden, muss sie im Auftragsheet explizit als Vertragspartner benannt werden.
- 3.4. Änderungen und Ergänzungen des Werbeauftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 3.5. Diese sowie die weiteren in Ziffer 3.1 erwähnten AGB können sich ändern. Deswegen gelten die jeweiligen AGB immer nur für den jeweiligen Werbeauftrag in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Werbeauftrags gültigen Fassung.

4. Umgang mit dem Werbemittel

4.1. Grundsätzlich ist der Werbekunde für die Verwaltung (Ziffer 4.3) und Moderation des Werbemittels (Ziffer 4.4) verantwortlich. Bucht der Werbekunde die Option „Betreuung durch VZ“, werden hiervon abweichend die Verwaltung und Moderation des Werbemittels nach Maßgabe von Ziffer 4.5 von VZ unterstützt.

4.2. Erstellung des Werbemittels; Verpflichtung zur Geheimhaltung der Zugangsdaten

4.2.1. In der Regel legt VZ für den Werbekunden nach Vertragsschluss unter Verwendung der vom Werbekunden mitgeteilten Daten des Werbekunden ein Blanko-Werbemittel mit den vereinbarten Funktionalitäten an und schaltet den Zugang für den Werbekunden hierzu für die im Auftragsheet angegebene Dauer frei. VZ wird dem Werbekunden die Einrichtung und Freischaltung des Werbemittels per Email an die vom Werbekunden angegebene Emailadresse bestätigen und ihm die Zugangsdaten zum Werbemittel bekannt geben. Nach Eingabe der Zugangsdaten hat der Werbekunde die Möglichkeit, das Werbemittel selbst zu nutzen und zu verwalten (vgl. aber auch die Option „Betreuung durch VZ“, Ziffer 4.5).

4.2.2. Alternativ kann VZ dem Werbekunden auch gestatten, sich in dem VZ-Netzwerk als gewöhnlicher Nutzer zu registrieren und in enger Abstimmung mit VZ eine Vorstufe des Werbemittels selbst anzulegen. In diesem Fall schaltet VZ nach Vertragsschluss über das Werbemittel die vom Werbekunden angelegte Vorstufe des Werbemittels als das Werbemittel für die im Auftragsheet angegebene Dauer und mit den vereinbarten Funktionalitäten frei.

4.2.3. Der Werbekunde verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Nutzung des Werbemittels angegebenen Daten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Sollten sich die angegebenen Daten ändern, verpflichtet sich der Werbekunde, VZ über die Änderung zu informieren sowie die Daten, soweit möglich, unverzüglich in den Einstellungen seines Werbemittels zu korrigieren.

4.2.4. Der Werbekunde ist verpflichtet, sämtliche Zugangsdaten, die den Zugang zum Werbemittel ermöglichen, insbesondere das von ihm gewählte Passwort, vertraulich zu behandeln und lediglich den mit der Verwaltung und Moderation des Werbemittels betrauten Mitarbeitern (vgl. Ziffer 4.4.2) mitzuteilen. Es ist dem Werbekunden untersagt, Dritten (hier und im Folgenden: einschließlich anderen Mitarbeitern des Werbekunden) die Nutzung des Werbemittels oder der VZ-Netzwerke mit seinen Zugangsdaten zu ermöglichen. Der Werbekunde ist verpflichtet, VZ umgehend darüber zu informieren, wenn auf Grund konkreter Vorgänge zumindest Anlass zu der Vermutung besteht, dass ein Dritter Kenntnis von seinen Zugangsdaten hat oder hatte und/oder sein Werbemittel nutzt, missbraucht, genutzt hat oder missbraucht hat.

4.3. Verwaltung des Werbemittels

4.3.1. Der Werbekunde hat, sofern er nicht die Option „Betreuung durch VZ“ gewählt hat (vgl. Ziffer 4.5), die Möglichkeit, sein Werbemittel entsprechend den technischen Spezifikationen für Edelgruppen und Edelprofile (vgl. Ziffer 3.1) mit Inhalten, z.B. Einbindung von Tex-

ten, Bildern oder Links, zu füllen und zu gestalten. Der Umfang der Einbindungs- und Gestaltungsmöglichkeiten des Werbekunden richtet sich nach den vereinbarten Funktionalitäten.

4.3.2. Für die Verwaltung des Werbemittels und die mit der Verwaltung des Werbemittels betrauten Personen gelten die Bestimmungen der Ziffern 4.4.2. und 4.4.3. (Bestimmungen insbesondere zu: Auswahl und Schulung der Personen, Geheimhaltung, Vorsichtsmaßnahmen etc.) entsprechend.

4.3.3. Die vom Werbekunden eingestellten und angelieferten Inhalte werden von VZ grundsätzlich nicht geprüft. VZ hat aber das Recht, die vom Werbekunden eingestellten und angelieferten Inhalte aus wichtigem Grund wegen ihres Inhalts, ihrer Gestaltung, ihrer Herkunft oder ihrer technischen Form zurückzuweisen – in diesem Fall ist der Werbekunde zur unverzüglichen Deaktivierung sowie gegebenenfalls auch Löschung des zurückgewiesenen Inhalts verpflichtet – oder unverzüglich und ohne vorherige Rücksprache mit dem Werbekunden zu deaktivieren sowie gegebenenfalls auch zu löschen. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass angelieferte oder eingestellte Inhalte oder Seiten, mit denen das Werbemittel verlinkt ist, gegen die Bestimmungen der Ziffer 5 verstoßen oder ihre Veröffentlichung im Hinblick auf das Ansehen von VZ unzumutbar ist.

4.3.4. VZ wird den Werbekunden über eine solche Zurückweisung, Deaktivierung oder Löschung sowie die Gründe hierfür informieren. Dem Werbekunden steht es frei, neue bzw. geänderte Inhalte anzuliefern oder einzustellen, welche den genannten Anforderungen entsprechen, bzw. den rechtmäßigen Zustand der verlinkten Zielseite herstellen.

4.4. Moderation des Werbemittels

4.4.1. Der Werbekunde ist verpflichtet, das Werbemittel gemäß Ziffer 1.11 und der folgenden Bestimmungen zu moderieren.

4.4.2. Der Werbekunde ist verpflichtet, die Moderation durch eigene, mit der Moderation betraute, hierfür geeignete und zur Geheimhaltung entsprechend Ziffer 11 verpflichtete Mitarbeiter durchzuführen. Der Werbekunde ist verpflichtet, eine stets aktuelle und vollständige Liste der Mitarbeiter zu führen, die mit der Moderation des Werbemittels betraut sind; auf Verlangen von VZ ist der Werbekunde verpflichtet, VZ unverzüglich Einsicht in diese Liste zu gewähren. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Werbekunde bei Werbeaufträgen über Werbemittel im VZ-Netzwerk schülerVZ und im Übrigen auf Verlangen von VZ verpflichtet, nur solche Mitarbeiter als Moderatoren einzusetzen, die die von VZ zur Verfügung gestellten Schulungsmaterialien erfolgreich durchgearbeitet haben und die dem Werbekunden gegenüber schriftlich versichert haben, dass sie nicht wegen Delikten folgender Art vorbestraft sind: Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, §§ 84 ff. StGB; Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, §§ 174 ff. StGB; Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereiches, §§ 201 ff. StGB; Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, § 166 StGB; Straftaten gegen die persönliche Freiheit, §§ 232 ff. StGB; Straftaten gegen das Leben, §§ 211 StGB; Datenveränderung, Computersabotage, §§ 303a f. StGB; Straftaten gegen die Jugend, insbesondere das Verbreiten von offensichtlich jugendgefährdenden Angeboten nach § 23 JMSStV, das Verbreiten jugendgefährdender Trägermedien nach §§ 27 f., 15 JuSchG.

4.4.3. Der Werbekunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten zum Werbemittel immer dann unverzüglich zu verändern oder durch VZ verändern zu lassen, wenn ein zuvor mit der Moderation des Werbemittels betrauter Mitarbeiter nicht mehr mit der Moderation des Werbemittels betraut ist oder wenn auf Grund konkreter Vorgänge zumindest Anlass zu der Vermutung besteht, dass ein Dritter Kenntnis von seinen Zugangsdaten hat oder hatte.

4.4.4. Der Werbekunde ist verpflichtet, im Auftragsheet einen zentralen, innerhalb üblicher Geschäftszeiten stets erreichbaren Ansprechpartner zu benennen, der auch für die Moderation des Werbemittels zuständig ist; vgl. hierzu auch Ziffer 6.2.

4.4.5. Der Werbekunde ist im Rahmen der Moderation verpflichtet,

- auf Fragen der Nutzer unverzüglich, je nach Dringlichkeit der Frage jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden zu antworten und auf sie zu reagieren,
- zu moderieren, d. h. die von Nutzern generierten Inhalte in seinem Werbemittel laufend, mindestens jedoch einmal täglich zu kontrollieren, Beiträge und Fragen der Nutzer zu beantworten oder sonst in geeigneter Weise, gegebenenfalls auch durch Löschung von Beiträgen oder Ausschluss von Nutzern aus dem Werbemittel auf sie zu reagieren, gruppensdynamische Entwicklungen durch geeignete Antworten auf die Beiträge der Nutzer oder andere geeignete Maßnahmen zu steuern und auf sie zu reagieren, Diskussionsthemen (sog. Threads) einzuführen sowie Diskussionen zu leiten,

- und auf Verstöße gegen Gesetze, die Nutzer-AGB oder den Verhaltenskodex (vgl. Ziffer 3.1) durch die Nutzer unverzüglich zu reagieren, beispielsweise durch Entfernung des Inhalts und/oder durch Ausschluss des verantwortlichen Nutzers aus dem Werbemittel zu reagieren.

4.4.6. VZ ist daneben stets berechtigt, das Werbemittel zu moderieren, insbesondere zu überwachen und zu prüfen. VZ ist berechtigt, aus wichtigem Grund Beiträge von Nutzern oder Moderatoren des Werbekunden ohne vorherige Rücksprache mit dem Werbekunden zu löschen oder den Werbekunden aufzufordern, einzelne Beiträge von Nutzern oder Moderatoren des Werbekunden zu löschen oder einzelne Nutzer auszuschließen. Der Werbekunde ist verpflichtet, Aufforderungen von VZ nach der vorstehenden Regelung unverzüglich umzusetzen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Gesetze, die Nutzer-AGB oder den Verhaltenskodex (vgl. Ziffer 3.1) vorliegen.

4.5. Option Betreuung durch VZ

4.5.1. Bei Abschluss eines Werbeauftrags mit der **Option Betreuung durch VZ** unterstützt VZ den Werbekunden bei der Verwaltung und Moderation des Werbemittels nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

4.5.2. VZ bestimmt die Befüllung des Werbemittels mit den vom Werbekunden angelieferten Inhalten nach billigem Ermessen (gemäß § 315 Abs. 1 BGB); VZ bemüht sich, die Wünsche des Werbekunden insbesondere hinsichtlich der Platzierung der Inhalte zu berücksichtigen.

4.5.3. Während des Buchungszeitraums bestimmt VZ nach billigem Ermessen (gemäß § 315 Abs. 1 BGB), inwieweit die eingestellten Inhalte (z.B. durch Aktualisierung oder Änderung der Texte, Austausch der Bilder, Videos oder Links) auf Wunsch des Werbekunden geändert, aktualisiert oder ergänzt werden; VZ bemüht sich, die Wünsche des Werbekunden insbesondere hinsichtlich der Platzierung der Inhalte zu berücksichtigen.

4.5.4. Der Werbekunde trägt dafür Sorge, dass die Inhalte und alle weiteren für die Betreuung durch VZ notwendigen Informationen rechtzeitig, vollständig, fehlerfrei und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend angeliefert werden und sich für die vereinbarten Zwecke, insbesondere die jeweilige Bildschirmdarstellung im entsprechenden Umfeld eignen. Die vom Werbekunden angelieferten Inhalte müssen den technischen Spezifikationen für Edelgruppen und Edelprofile (vgl. Ziffer 3.1) entsprechen. Der Werbekunde ist verpflichtet, die Inhalte mit dem in den technischen Spezifikationen für Edelgruppen und Edelprofile angegebenen Vorlauf anzuliefern. Bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung kann VZ insbesondere nicht gewährleisten, dass die Materialien zum vereinbarten Zeitpunkt in das Werbemittel eingebunden werden.

4.5.5. Der Werbekunde ist verpflichtet, die Inhalte nach erstmaliger Einbindung durch VZ in das Werbemittel zu prüfen und erkennbare Mängel innerhalb von 3 Werktagen per E-Mail, Fax oder Brief zu rügen. Andernfalls ist die Gewährleistung für erkennbare Mängel ausgeschlossen.

4.5.6. VZ übernimmt neben dem Werbekunden die Moderation des Werbemittels im erforderlichen Umfang.

4.5.7. Der Werbekunde erhält wöchentlich ein Reporting, insbesondere über die Entwicklung der Mitglie­derzahl und die Anzahl der Aufrufe des Werbemittels. Es wird darauf hingewiesen, dass der Werbekunde hinsichtlich der von VZ übermittelten Reportings gem. Ziffer 11 zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

5. Art und Umfang der erlaubten Nutzung des VZ-Netzwerks bzw. des Werbemittels und Garantien

5.1. Der Werbekunde verpflichtet sich, das Werbemittel nur für die vereinbarte Kampagne zu nutzen, keine Inhalte, die sich auf andere Kampagnen beziehen, einzubinden und keine weiteren Werbemittel anzulegen, die nicht vom Werbeauftrag umfasst sind.

5.2. Bezieht sich ein Angebot, das im Werbemittel beworben werden soll, nur auf ein bestimmtes Land (beispielsweise Österreich), so ist der Werbekunde verpflichtet, VZ hierüber unverzüglich – etwa im Rahmen des Auftrags­sheets – zu informieren sowie im Werbemittel hierauf an prominenter Stelle hinzuweisen.

5.3. Der Werbekunde verpflichtet sich, es ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch VZ zu unterlassen, die Kennzeichen von VZ, insbesondere die Zeichen schülerVZ, studiVZ, meinVZ, VZnet und VZ, in Alleinstellung oder als Teil einer Kennzeichnung kennzeichnend zu benutzen. Rechte, die aus einer – auch erlaubten – Benutzung derartiger Zeichen oder des Werbemittels hervorgehen, wird er auf VZ übertragen. Aus einer Benutzung derartiger Zeichen wird er keine Rechte gegen VZ herleiten.

- 5.4.** Der Werbekunde verpflichtet sich, stets eindeutig kenntlich zu machen, dass er für das Werbemittel und die darin enthaltenen Inhalte verantwortlich ist, und alles Erforderliche zu tun, um den Eindruck zu verhindern, die Inhalte stammten von VZ. Der Werbekunde verpflichtet sich im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften und rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen (einschließlich des Einholens datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärungen), stets klar und unmissverständlich, etwa durch ein Impressum, seine Identität sowie die Identität etwaiger beteiligter Dritter (jeweils einschließlich Anschrift und Kontaktdaten) offen zu legen; insbesondere wird er im Zusammenhang mit der Durchführung von Gewinnspielen eindeutig darauf hinweisen, dass er bzw. wer sonst Veranstalter des Gewinnspiels ist.
- 5.5.** Der Werbekunde verpflichtet sich, ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch VZ keine Werbung für oder von Dritten (einschließlich Werbungtreibende gemäß Ziffer 1.6) in sein Werbemittel einzubinden.
- 5.6.** Der Werbekunde verpflichtet sich, ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch VZ weder innerhalb noch außerhalb der VZ-Netzwerke mit Nutzern aktiv in Kontakt zu treten oder ihre Profile oder sonstige von ihnen angelegte Seiten, insbesondere Gruppen, zu besuchen bzw. in Augenschein zu nehmen, sofern und solange sich nicht der Nutzer – etwa durch das Versenden einer Freundschaftseinladung, durch die Erklärung einer Anhängerschaft (etwa: „find ich gut“) oder durch den Beitritt zur Edelgruppe – mit dem Werbemittel verbunden hat oder sofern der Werbekunde die Kontaktdaten des Nutzers nicht schon auf anderem Wege rechtmäßig und zum Zwecke der Kontaktaufnahme erlangt hat. Der Werbekunde verpflichtet sich, ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch VZ die Nutzer nicht dazu aufzufordern, unter Preisgabe von personenbezogenen Daten mit ihm, dem Werbungtreibenden oder sonstigen Dritten, außerhalb des VZ-Netzwerks – beispielsweise durch Versenden einer E-Mail – Kontakt aufzunehmen.
- 5.7.** Der Werbekunde verpflichtet sich, keine Einladungen für bzw. in das VZ-Netzwerk schülerVZ zu versenden.
- 5.8.** Der Werbekunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch VZ einer Gruppe (einschließlich Edelgruppen) beizutreten oder mit einer Gruppe oder Mitgliedern einer Gruppe (insb. innerhalb einer Gruppe) zu kommunizieren, sofern und solange nicht der Gruppengründer – etwa durch das Versenden einer Einladung – hierzu aufgefordert hat.
- 5.9.** Der Werbekunde verpflichtet sich, es in jedem Fall zu unterlassen, die Nutzer mit Werbung unzumutbar zu belästigen, beispielsweise durch Nachrichten oder Pinnwandeinträge; eine unzumutbare Belästigung liegt in der Regel vor, wenn täglich mehr als eine, innerhalb von sieben Tagen mehr als zwei sowie innerhalb eines Monats mehr als vier Werbebotschaften versandt werden.
- 5.10.** Der Werbekunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch VZ
- die Nutzer des VZ-Netzwerks im Rahmen des Werbemittels zur Eingabe von Identitäts- oder Kontaktdaten oder sonstigen personenbezogenen Daten aufzufordern oder sonst personenbezogene Daten zu erheben, und/oder
 - Einwilligungserklärungen zur Verarbeitung, Speicherung oder Nutzung von personenbezogenen Daten (z.B. für die Teilnahme an Gewinnspielen, für die Zusendung von Werbung oder im Rahmen von Bestellmasken) oder zu sonstigen Beeinträchtigungen oder Verwertungen der Persönlichkeitsrechte der Nutzer einzuholen, und/oder
 - sich Nutzungsrechte an Rechtsgütern der Nutzer, insbesondere an von Nutzern generierten Inhalten einräumen zu lassen, die über die zur Darstellung der Inhalte der Nutzer im Werbemittel hinausgehen.
- 5.11.** Der Werbekunde garantiert, dass das Werbemittel insgesamt sowie die von ihm eingestellten bzw. angelieferten Inhalte klar als Werbung gekennzeichnet sind und jegliche Irreführung, insb. über den Werbezweck, ausgeschlossen ist, insb. dass sie so ausgestaltet sind, dass nicht der Eindruck einer Betriebssystemmeldung entstehen kann und jegliche gestalterischen Funktionselemente (z.B. Suchmasken, Pop-Up-Menüs, Auswahlboxen etc.) auch tatsächlich aktivierbar sind und keine Irreführung des Nutzers hervorrufen.
- 5.12.** Angesichts des Umstandes, dass das Werbemittel zumindest zum Teil von außerhalb der VZ-Netzwerke eingesehen werden kann (erweiterte Sichtbarkeit, vgl. Ziffer 1.2, 1.3 und 1.4), garantiert der Werbekunde, dass er in dem extern sichtbaren Teil des Werbemittels keinerlei personenbezogene Daten ohne die vorherige und wirksam erteilte Einwilligung der betroffenen Person wiedergeben wird; dies gilt nicht, soweit der Werbekunde eine natürliche Person ist und es sich bei den personenbezogenen Daten um seine eigenen, allein ihn betreffenden personenbezogenen Daten handelt.
- 5.13.** Der Werbekunde garantiert ferner, dass er an von ihm eingestellten bzw. angelieferten Inhalten alle erforderlichen Rechte besitzt und die von ihm eingestellten bzw. angelieferten Inhalte sowie die Seiten, auf die durch einen Link in seinem Werbemittel verwiesen wird,
- 5.13.1.** keine Rechte Dritter (insbesondere Urheber-, Marken-, Persönlichkeits- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte) verletzen und/oder

- 5.13.2. nicht gegen sonstige gesetzliche, insbesondere nicht gegen datenschutzrechtliche, wettbewerbsrechtliche, telemedienrechtliche und verbraucherschutzrechtliche) Bestimmungen verstoßen und nicht jugendgefährdender, staatsgefährdender, rassistischer, Gewalt verherrlichender oder pornografischer Natur sind und/oder
- 5.13.3. sofern Inhalte auf schülerVZ platziert werden sollen, in Einklang mit den speziellen Jugendschutzvorschriften hinsichtlich der Werbung gegenüber Kindern und Jugendlichen in Telemedien (insbes. §§ 4 bis 6 JMStV) sind. Sie dürfen insbesondere nicht die Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen ausnutzen, keine unmittelbare Aufforderung an Kinder enthalten, selbst die beworbene Ware zu erwerben oder die beworbene Dienstleistung in Anspruch zu nehmen oder ihre Eltern oder andere Erwachsene dazu zu veranlassen, Kindern und Jugendlichen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen und auch keine Werbung für Alkohol und Tabak enthalten.
- 5.14. Die über die VZ-Netzwerke zugänglichen Inhalte dürfen – mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle – nicht ohne Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber kopiert, verbreitet oder anderweitig öffentlich zugänglich gemacht werden.
- 5.15. Dem Werbekunden ist der Einsatz von Cookies und/oder die Durchführung von Trackingmaßnahmen im Werbemittel nur nach Rücksprache mit VZ und nur unter Einhaltung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere der in dieser Ziffer 5 bestimmten Voraussetzungen – insbesondere dürfen keine personenbezogenen Daten der Nutzer erhoben oder verwendet werden – erlaubt; der Einsatz von Cookies und/oder Trackingmaßnahmen unter Einsatz von Java und JavaScript ist grundsätzlich untersagt.
- 5.16. Soweit VZ im Einzelfall in eine der vorstehenden Handlungen einwilligt, ist der Werbekunde verpflichtet, neben den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen die von VZ vorgegebenen Zusatz- und Mindestbedingungen (z.B. für die Erhebung von personenbezogenen Daten und/oder für Gewinnspiele und Preisausschreiben; vgl. dazu Ziffer 3.1) einzuhalten bzw. zu verwenden. Für alle anderen Fälle garantiert der Werbekunde, dass er keine Daten, insbesondere Identitäts- oder Kontaktdaten von Nutzern ausliest, sammelt, speichert, nutzt (z.B. für den Versand unaufgeforderter E-Mails), in sonstiger Weise erhebt, verwendet, verarbeitet oder an Dritte weiter gibt.
- 5.17. Störende Eingriffe in das VZ-Netzwerk sind verboten. Es ist insbesondere untersagt, solche Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer übermäßigen Belastung des VZ-Netzwerks (z.B. häufiges Versenden von Benachrichtigungen oder Nachrichten, insb. Spam,) oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nutzer führen können.
- 5.18. Elektronische Angriffe jedweder Art auf das VZ-Netzwerk (einschließlich sämtlicher zum Betrieb des VZ-Netzwerks eingesetzter Hard- und Software) oder auf einzelne Nutzer (einschließlich deren Profile) sind verboten. Als solche elektronische Angriffe gelten unter anderem die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen:
 - 5.18.1. Hacking-Versuche, d.h. Versuche, die Sicherheitsmechanismen des VZ-Netzwerks zu überwinden, zu umgehen oder auf sonstige Art außer Kraft zu setzen,
 - 5.18.2. das Anwenden und/oder Verbreiten von Viren, Würmern, Trojanern,
 - 5.18.3. Brute-Force-Attacken,
 - 5.18.4. der Einsatz von Computerprogrammen zum automatischen Auslesen von Daten, wie z.B. Crawlern (alias Spider oder Robot, kurz: Bot).
 - 5.18.5. sonstige Maßnahmen oder Verfahren, die störend in das VZ-Netzwerk einschließlich sämtlicher zum Betrieb des VZ-Netzwerkes eingesetzter Hard- und Software eingreifen und/oder VZ oder Nutzer schädigen können.

6. Sonstige Pflichten des Werbekunden

- 6.1. Der Werbekunde räumt VZ in dem für die Durchführung dieses Vertrags zeitlich, örtlich und inhaltlich notwendigen Umfang sowie zu Zwecken der Eigenwerbung (z.B. Pressemitteilungen, Präsentationen, etc.) auch vor und nach Ausführung des Werbeauftrags ein einfaches Nutzungsrecht an den vom Werbekunden eingestellten bzw. angelieferten Inhalten ein. VZ ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Inhalte so zu bearbeiten, dass sie von den Server-Systemen von VZ ausgeliefert werden können. Weiter ist VZ berechtigt, jederzeit Werbemittel oder einzelne Inhalte durch Zusatz eines angemessenen Hinweises als Werbung kenntlich zu machen.
- 6.2. Der Werbekunde hat VZ jede Änderung seiner Firma, Ansprechpartner (einschließlich des Ansprechpartners gemäß Ziffer 4.4.4), Anschrift oder von sonstigen Kontaktinformationen (Tel., Fax, E-Mail etc.) umgehend, spätestens binnen 5 Werktagen per E-Mail, Fax oder Brief anzuzeigen.
- 6.3. Öffentliche Verlautbarungen (z.B. Pressemitteilungen) des Werbekunden oder des Werbungtreibenden über die Kooperation mit VZ stimmt der Werbekunde mit VZ vorher ab.

- 6.4.** Der Werbekunde ist nicht berechtigt, die Ansprüche aus dem Werbeauftrag gegenüber VZ auf Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen.
- 7. Vergütung**
- 7.1.** Die Vergütung für den Werbeauftrag ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Werbeauftrags gültigen Preisliste von VZ und wird im Auftragsheet bestimmt. VZ behält sich vor, die Preisliste jederzeit zu ändern. Eine solche Änderung berührt jedoch nicht die bereits nach Ziffer 2 dieser AGB geschlossenen Werbeaufträge.
- 7.2.** Soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist, erfolgt die Rechnungsstellung monatlich. Die Vergütung für die Einrichtung des Werbemittels sowie sonstige unabhängig von der Laufzeit des Werbeauftrags anfallenden Vergütungen werden mit der ersten Rechnung in Rechnung gestellt. Von der Laufzeit abhängige Vergütungen werden anteilig in Rechnung gestellt. Die Rechnungen von VZ über die vertragliche Vergütung sind innerhalb von 10 Werktagen zur Zahlung fällig.
- 8. Umsatzbeteiligung in besonderen Fällen**
- 8.1.** Soweit im Auftragsheet nichts anderes vereinbart ist und soweit die Kampagne nicht ausschließlich gemeinnützige Ziele verfolgt, verpflichtet sich der Werbekunde über die Zahlung der Vergütung nach Ziffer 7 hinaus zur Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung an VZ in Form eines Revenue Share in allen Fällen, in denen der Werbekunde, der Werbungtreibende oder ein Dritter unmittelbar mit der Nutzung des Werbemittels Umsätze erwirtschaftet. Dies gilt insbesondere, wenn er durch die Einbindung von Werbung durch oder für Dritte (einschließlich Sponsoring durch Dritte) in das Werbemittel Umsätze erwirtschaftet oder eine geldwerte Gegenleistung erhält, sowie wenn unter Nutzung des Werbemittels ein Geschäfts- oder sonstiger Vertragsabschluss zwischen einem Nutzer und dem Werbekunden, dem Werbungtreibenden oder einem Dritten, zustande kommt.
- 8.2.** Unter Revenue Share gemäß Ziffer 8.1 ist ein Prozentsatz des unter Nutzung des Werbemittels des Werbekunden erwirtschafteten Umsatzes abzüglich Umsatzsteuer im Sinne der Ziffer 8.1 zu verstehen. Die Höhe des Revenue Share beträgt 30 % des Umsatzes des Werbekunden, Werbungtreibenden oder des Dritten, sofern nicht im Rahmen des Auftragsheets etwas anderes vereinbart ist. Der Umsatz des Werbekunden, des Werbungtreibenden oder des Dritten bestimmt sich in den Fällen der Ziffer 8.3 bzw. Ziffer 8.4 nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen.
- 8.3.** Bei der Einbindung von Werbung durch oder für Dritte ist unter Umsatz gemäß Ziffer 8.1 die Vergütung abzüglich Umsatzsteuer zu verstehen, die der Dritte für die Werbung im Rahmen des Werbemittels durch den Werbekunden oder den Werbungtreibenden schuldet und/oder sonstige geldwerte Vorteile, die der Werbekunde oder der Werbungtreibende von dem Dritten erhält oder verlangen kann.
- 8.4.** In den Fällen, in denen unter Nutzung des Werbemittels gemäß Ziffer 8.1 ein Geschäfts- oder sonstiger Vertragsabschluss zwischen einem Nutzer und dem Werbekunden, dem Werbungtreibenden oder einem Dritten, für den oder in dessen Interesse der Werbekunde oder der Werbungtreibende handelt, zustande kommt, ist unter Umsatz die Vergütung abzüglich Umsatzsteuer zu verstehen, die der Nutzer im Rahmen der Abwicklung des Geschäfts- oder Vertragsabschlusses schuldet.
- 8.5.** Der Werbekunde ist verpflichtet, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder schaffen zu lassen, um berechnen, belegen und dokumentieren zu können, ob und in welcher Höhe eine Umsatzbeteiligung nach dieser Ziffer 8 geschuldet ist. Der Werbekunde ist verpflichtet, VZ die vollständigen und aussagekräftigen Abrechnungsdaten (gegebenenfalls auch des Werbungtreibenden oder eines Dritten) über die an VZ zu zahlende Umsatzbeteiligung jeweils monatsweise, spätestens zum 15. Kalendertag des Folgemonates für den Vormonat schriftlich oder in digitalem Format (unveränderbarer Form, wie z.B. PDF) zur Verfügung stellen, sofern und sobald er, der Werbungtreibende oder ein Dritter zu irgendeinem Zeitpunkt über das Werbemittel Umsätze im Sinne der Ziffer 8.1 erwirtschaftet.
- 8.6.** Soweit eine Abrechnung Mängel aufweist oder eine Abrechnung nicht fristgerecht erfolgt, wird VZ den Werbekunden schriftlich oder per Email mahnen und eine Nachfrist von zwei (2) Wochen zur ordnungsgemäßen Abrechnung setzen. Liegt VZ auch nach Ablauf dieser Frist eine ordnungsgemäße Abrechnung nicht vor, ist VZ berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 8.7.** VZ erstellt eine der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechende Rechnung und übersendet diese schriftlich oder in digitalem Format (unveränderbares Format, wie z.B. PDF) an den Werbekunden. Die Rechnungsstellung von VZ an den Werbekunden erfolgt zzgl. der

gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Zahlungen gemäß den jeweiligen Rechnungen von VZ müssen spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung bei VZ eingehen.

- 8.8.** VZ erhält das Recht zur Einsicht in sämtliche für die Abrechnung des Revenue Share erforderlichen oder nützlichen Unterlagen zur Überprüfung in den Geschäftsräumen des Werbekunden zu den üblichen Geschäftszeiten. Die Überprüfung erfolgt durch einen von VZ beauftragten, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt). Die Prüfung erfolgt grundsätzlich auf eigene Kosten von VZ. Weist das Ergebnis der Überprüfung jedoch eine Abweichung der abgerechneten von der tatsächlich geschuldeten Vergütung in Höhe von fünf (5) oder mehr Prozent zu Lasten von VZ aus, trägt der Werbekunde sämtliche für die Prüfung anfallenden Kosten. Weist das Ergebnis der Überprüfung eine Abweichung der abgerechneten von der tatsächlich geschuldeten Vergütung nach Ziffer 8.1 in Höhe von zehn (10) oder mehr Prozent zu Lasten von VZ aus, ist VZ berechtigt, den Werbeauftrag fristlos zu kündigen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Der Werbekunde gewährleistet gegebenenfalls die Einräumung gleicher Rechte für VZ gegenüber dem Werbungtreibenden und Dritten im Sinne der Ziffer 8.1.
- 8.9.** Vereinbaren die Parteien, dass VZ die Einbindung von Werbung durch oder für Dritte (einschließlich Sponsoring durch Dritte) in das Werbemittel vermarktet, erhält der Werbekunde eine Vergütung in Form eines Revenue Share in Höhe von 70 % der von VZ erwirtschafteten Erlöse, sofern nicht im Rahmen des Auftragsheets etwas anderes vereinbart ist. VZ ist berechtigt, Dritte als Vermarkter mit der Vermarktung zu beauftragen. Unter Erlös gemäß Satz 1 dieser Ziffer 8.9 ist die Vergütung zu verstehen, die VZ für die Einbindung der Werbung durch oder für Dritte im Rahmen des Werbemittels als Gegenleistung erhält, jedoch abzüglich Umsatzsteuer, gewährter Rabatte, etwaiger Vermarkterprovisionen (siehe dazu auch Satz 2 dieser Ziffer 8.9), Stornierungen und Teilstornierungen, Zahlungsausfälle (auch auf Grund von Gewährleistungsansprüchen) sowie Billing- und Payment-Kosten (Kosten für die Einschaltung von Dienstleistern zur Abwicklung der Rechnungsstellung gegenüber den Nutzern sowie zur Abwicklung der Zahlungen der Nutzer) einschließlich der auf Grund der Nutzung von Self-Booking-Tools anfallenden Payment-Kosten.
- 8.10.** Vereinbaren die Parteien, dass VZ im Auftrag des Werbekunden, auf eigene Rechnung sowie in eigenem Namen oder im Namen des Werbekunden unter unmittelbarer Nutzung des Werbemittels Umsätze erwirtschaftet, insbesondere wenn die Parteien vereinbaren, dass VZ im Rahmen des Werbemittels durch Vertragsabschlüsse mit Nutzern über Produkte des Werbekunden Umsätze erwirtschaftet, so erhält der Werbekunde eine Vergütung in Form eines Revenue Share in Höhe von 70 % der von VZ erwirtschafteten Erlöse, sofern nicht im Rahmen des Auftragsheets etwas anderes vereinbart ist. VZ ist berechtigt, Dritte mit der Vermarktung zu beauftragen. Unter Erlös gemäß Satz 1 dieser Ziffer 8.10 ist die Vergütung zu verstehen, die VZ im Rahmen des Umsatzgeschäftes als Gegenleistung erhält, jedoch abzüglich Umsatzsteuer, gewährter Rabatte, etwaiger Vermarkterprovisionen (siehe dazu auch Satz 2 dieser Ziffer 8.10), Stornierungen und Teilstornierungen, Zahlungsausfälle (auch auf Grund von Gewährleistungsansprüchen) sowie Billing- und Payment-Kosten (Kosten für die Einschaltung von Dienstleistern zur Abwicklung der Rechnungsstellung gegenüber den Nutzern sowie zur Abwicklung der Zahlungen der Nutzer) einschließlich der auf Grund der Nutzung von Self-Booking-Tools anfallenden Payment-Kosten.

9. Haftungsfreistellung

- 9.1.** Der Werbekunde stellt VZ auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte, insbesondere sonstige Nutzer der VZ-Netzwerke gegenüber VZ wegen der Verletzung ihrer Rechte aufgrund der vom Werbekunden angelieferten bzw. eingestellten Inhalte und der Seiten, auf die durch einen Link über das Werbemittel verwiesen wird, geltend machen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die unter Ziffer 5 abgegebenen Garantien. Der Werbekunde übernimmt hierbei die Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung von VZ einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Der Werbekunde ist verpflichtet, VZ für den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Informationen mitzuteilen, die für eine Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche von VZ gegenüber dem Werbekunden bleiben unberührt.
- 9.2.** Sofern der Werbekunde nicht die Option Betreuung durch VZ gewählt hat, gilt die Haftungsfreistellung nach Ziffer 9.1 ebenfalls für sämtliche Ansprüche, die Dritte wegen der Verletzung ihrer Rechte gegenüber VZ aufgrund der Beiträge der Nutzer im Rahmen des Werbemittels geltend machen.

10. Haftung von VZ

10.1. VZ haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur

10.1.1. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters, eines leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;

10.1.2. dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflicht abstrakt eine solche Pflicht bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf), bei Verzug und Unmöglichkeit, wobei die Haftung bei Vermögens- und Sachschäden auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt ist.

10.2. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie sowie bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

11. Geheimhaltung

11.1. Die Parteien verpflichten sich, unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 4.2 und 4.4, alle Informationen, die sie vom Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Werbeauftrag erhalten haben, vertraulich zu behandeln und Dritten keine Daten zugänglich zu machen. Die Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus für sieben (7) Jahre ab Vertragsschluss.

11.2. Die Geheimhaltung erstreckt sich auch auf die Verschwiegenheitspflicht der für die Vertragsparteien tätigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

11.3. VZ ist berechtigt, vertrauliche Informationen an ein mit VZ i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen oder – soweit eine Weitergabe für den Betrieb des VZ-Netzwerks oder des Werbemittels erforderlich ist – an technische Dienstleister weiterzureichen, die ein zur Nutzung oder zum Betrieb des VZ-Netzwerks (einschließlich des Werbemittels) erforderliches System betreiben oder bereitstellen.

11.4. Die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für Informationen, die

- bei oder nach Bekanntgabe ohne Verschulden der Partei, die die Information erhält, bereits offenkundig sind oder werden;
- der Partei, die die Information erhält, gemäß eigener schriftlicher Aufzeichnungen bei Erhalt bereits bekannt gewesen sind;
- eine Partei von einem Dritten erhält, ohne dass dieser Dritte diese Informationen direkt oder indirekt von der anderen Vertragspartei erhalten hat oder
- laut Gesetz oder auf Aufforderung einer Steuerbehörde oder auf Anordnung einer zuständigen Behörde, Regierungsstelle oder eines zuständigen Gerichts offen zu legen sind.

Die Partei, die sich auf die vorstehenden Ausnahmen beruft, trägt die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen.

12. Keine Exklusivität

VZ sichert dem Werbekunden keinerlei Exklusivität zu und wird andere Werbekunden, die zu dem Werbekunden in einem Wettbewerbsverhältnis stehen, nicht von der Buchung von Werbemitteln ausschließen.

13. Laufzeit des Werbeauftrags und Schließung des Werbemittels

13.1. Der Werbeauftrag tritt mit Unterzeichnung des Auftragsheets durch beide Parteien in Kraft und endet mit Ablauf der im Auftragsheet bestimmten Dauer. Wird der Werbeauftrag auf unbestimmte Zeit eingegangen oder treffen die Parteien keine Vereinbarung zur Laufzeit des Werbeauftrags, so können beide Parteien den Werbeauftrag mit einer Frist von vier (4) Wochen ordentlich kündigen.

13.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch VZ liegt insbesondere vor, wenn der Werbekunde wiederholt gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis, insbesondere gegen wesentliche Pflichten aus den Ziffern 4, 5, 7 und 8 verstößt.

13.3. Sofern der Werbekunde das eingerichtete Werbemittel über die im Auftragsheet bestimmte Dauer hinaus nutzen möchte, muss er vor Ablauf dieses Zeitraums mit VZ einen neuen Werbeauftrag gem. Ziffer 2 dieser AGB schließen. Andernfalls wird das Werbemittel nach Ablauf der im Auftragsheet vorgesehenen Dauer geschlossen und nicht mehr angezeigt.

13.4. VZ hat nach vertragsgemäßer Einbindung sowie nach Schließung des Werbemittels keine Pflicht zur Aufbewahrung der überlassenen bzw. eingestellten Inhalte des Werbekunden.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Werbeauftrag im Übrigen wirksam. Das gleiche gilt, sofern diese AGB eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder fehlenden Regelung tritt eine solche Regelung in Kraft, die die Parteien bei verständiger Würdigung der vollständigen oder teilweisen Unwirksamkeit oder des Fehlens der Regelung vereinbart hätten, falls ihnen dieser Umstand bekannt gewesen wäre.
- 14.2.** Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.3.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Werbeauftrag ist Berlin, sofern der Werbekunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Stand: Februar 2010

Anlage: Mindestbedingungen für interaktive Werbemaßnahmen

Mindestbedingungen für interaktive Werbemaßnahmen,

die von Inhabern von „Werbemitteln“ im Sinne der „AGB der VZ Netzwerke Ltd. für Edelprofile, Edelgruppen und sonstige Werbemittel“ durchgeführt werden

1.1. Führt der Werbekunde, der Werbungtreibende oder ein Dritter eine interaktive Werbemaßnahme durch (zur grundsätzlichen Zulässigkeit vgl. insbesondere Ziffern 3.1 und 5, insbesondere Ziffer 5.10 der „AGB der VZ Netzwerke Ltd. für Edelprofile, Edelgruppen und sonstige Werbemittel“), so ist der Werbekunde verpflichtet, im Falle der Durchführung von Gewinnspielen, Preisausschreiben oder sonstigen Aktionen, an denen Nutzer teilnehmen können, zulässige und wirksame Teilnahmebedingungen (Ziffer 2) und bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten eine Datenschutz-Erklärung (Ziffer 3) in die interaktive Werbemaßnahme so einzubinden oder einbinden zu lassen, dass den Nutzern vor der Teilnahme an der interaktiven Werbemaßnahme alle Bedingungen in allgemein verständlicher Form zur Verfügung stehen und sie erforderliche und spezifische Einwilligungserklärungen in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten wirksam erteilen können.

1.2. Eine interaktive Werbemaßnahme ist jede Form der Interaktion zwischen dem Werbekunden, Werbungtreibenden oder einem Dritten und den Nutzern, die über das durch die „AGB der VZ Netzwerke Ltd. für Edelprofile, Edelgruppen und sonstige Werbemittel“, hier insbesondere Ziffer 5, gestattete Maß hinaus gehen.

2. Teilnahmebedingungen müssen dabei mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

2.1. Die Angabe des **Veranstalters** bzw. Anbieters, mit Kontaktinformationen außerhalb des Werbemittels (bspw. die E-Mail-Adresse des Werbekunden) samt einer Klarstellung, dass die VZ Netzwerke Ltd. in keiner Weise für die interaktive Werbemaßnahme verantwortlich ist;

2.2. Die **zu gewinnenden Preise** müssen schon vor Beginn eines Preisausschreibens oder Gewinnspiels in den Teilnahmebedingungen eindeutig und vollständig angegeben werden;

2.3. Die Angabe, wer zur

- **Teilnahme berechtigt** ist,
- was zur **Teilnahme erforderlich** ist (etwa: Einsenden eines bestimmten Beitrages) und
- **gegebenenfalls welche Kosten** hierfür **auf den Nutzer zukommen**;

2.4. Eine Beschreibung des **Ablaufs** der interaktiven Werbemaßnahme:

- Beginn und Ende,
- Fristen und Einsendeschluss,
- wie (einschl. nach welchen Kriterien) werden **Gewinner ermittelt, benachrichtigt und bekannt gegeben**;

2.5. Etwaige, nicht über das zur Durchführung der Werbemaßnahme erforderliche Maß hinaus gehende **Einräumung von Rechten an den Beiträgen für den Veranstalter**.

3. **Werden personenbezogene Daten eines Nutzers erhoben, verarbeitet oder genutzt, so ist eine allgemeinverständliche Datenschutz-Erklärung einzubinden. Die Datenschutz-Erklärung muss dabei mindestens folgende Angaben enthalten:**
- 3.1. Die Angabe der **verantwortlichen Stelle** im Sinne von § 3 Abs. 7 BDSG, mit Kontaktinformationen außerhalb des Werbemittels (bspw. die E-Mail-Adresse des Werbekunden);
- 3.2. Die genaue **Benennung der Daten**, die bei der Teilnahme an oder der Nutzung der interaktiven Werbemaßnahme erhoben, verarbeitet oder genutzt werden;
- 3.3. Die genaue und spezifische **Angabe des Zwecks**, zu dem die Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden;
- 3.4. Die Angabe, **wann diese Daten gelöscht** werden und wie der Nutzer die Löschung veranlassen kann;
- 3.5. Sollen Daten **über das** für die Durchführung der interaktiven Werbemaßnahme erforderliche und damit **gesetzlich erlaubte Maß hinaus** erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (zur grundsätzlichen Zulässigkeit vgl. Ziffern 3.1 und 5, insbesondere Ziffer 5.10 der „AGB der VZ Netzwerke Ltd. für Edelprofile, Edelgruppen und sonstige Werbemittel“), muss vor der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten eine **ausdrückliche, spezifische und wirksame Einwilligung des Nutzers** gem. §§ 4 BDSG und 13 TMG eingeholt werden. Der Nutzer muss die Einwilligungserklärung durch eine aktive und spezifisch auf die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten bezogene Handlung (etwa: Anklicken einer Checkbox oder eines entsprechend beschrifteten Buttons) abgeben können. Eine Kopplung der Teilnahme bzw. der Nutzung der interaktiven Werbemaßnahme an diese Einwilligung ist grundsätzlich untersagt.